Steuertermine im Mai 2008

Fälligkeit 13.05.	**Ende Zahlungsschonfrist 16.05.**
• Lohnsteuer:	mtl.
• Umsatzsteuer:	mtl.
Fälligkeit 15.05.	**Ende Zahlungsschonfrist 19.05.**
• Gewerbesteuer:	¼-jährlich
• Grundsteuer:	¼-jährlich

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Sozialversicherungsbeiträge:

26.05. Übermittlung Beitragsnachweise

28.05. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Mai 2008 zzgl. restliche Beitragsschuld April 2008

Sonstige:

31.05. Nachweis nach § 22 Abs. 3 UmwStG über die Zurechnung von Gesellschaftsanteilen; die Nachweisfrist kann nicht verlängert werden (vgl. 9/2007)!

Allgemeines

Betriebsnummern Zentrale Vergabestelle

Mit der Einstellung des ersten Beschäftigten (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Auszubildende, 400 €-Kräfte) unterliegt ein Betrieb der Meldepflicht und benötigt eine Betriebsnummer (§ 5 DEÜV).

Grundsätzlich erfolgt die Vergabe einer Betriebsnummer durch die Bundesagentur für Arbeit. **Seit 1.1.2008** ist hierfür **bundesweit** der Zentrale Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit mit Sitz in Saarbrücken zuständig.

Kontaktdaten:
Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit (BA)
Eschberger Weg 68, 66121 Saarbrücken
Postfach 10 18 44, 66018 Saarbrücken
Tel: 01801/66 44 66
Fax: 0681/849-499
e-mail: betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de

Die Arbeitgeber sind auch verpflichtet, alle Änderungen der Betriebsdaten dem Betriebsnummern-Service mitzuteilen.

Unternehmenswert beim Zugewinnausgleich Unternehmensgewinn beim Unterhalt

In einem Scheidungsfall hatte ein Oberlandesgericht entschieden, dass bei Selbständigen eine Unternehmensbewertung im Rahmen des Zugewinnausgleichs jedenfalls dann entfallen muss, wenn die Parteien die Einnahmen aus dem Betrieb bei der Unterhaltsberechnung nicht unberücksichtigt ließen (vgl. 3/2008).

Der im Revisionsverfahren angerufene Bundesgerichtshof teilte diese Auffassung nicht und entschied wie folgt:

„Im Rahmen des Zugewinnausgleichs ist grundsätzlich auch der Vermögenswert einer freiberuflichen Praxis zu berücksichtigen. Zur Vermeidung einer zweifachen Teilhabe hieran – zum einen durch den Zugewinnausgleich und zum anderen über den Ehegattenunterhalt – ist (neben dem Substanzwert) der „good will“ dadurch zu ermitteln, dass von dem Ausgangswert nicht ein pauschal angesetzter kalkulatorischer Unternehmerlohn, sondern der nach den individuellen Verhältnisse konkret gerechtfertigte Unternehmerlohn in Abzug gebracht wird.“

Das Gericht begründet dies damit, dass die **Erwartung künftigen Einkommens**, das der individuellen Arbeitskraft des Inhabers zuzurechnen ist, einerseits **für den Zugewinnausgleich nicht maßgebend** sein kann, weil es insoweit nur auf das am Stichtag vorhandene Vermögen ankommt.

Andererseits ist das aus der subjektiven Leistung des Praxisinhabers resultierende **Einkommen** entsprechend den ehelichen Lebensverhältnissen **für den Unterhalt** einzusetzen.

Anmerkung:
Für scheidungswillige Selbstständige lässt sich das Urteil vereinfacht zusammenfassen:

- Hoher individueller Unternehmerlohn führt zu hohen Unterhaltsleistungen und geringem Zugewinnausgleich;
- Geringer individueller Unternehmerlohn führt zu geringen Unterhaltsleistungen und hohem Zugewinnausgleich.

BGH-Urteil vom 6.2.2008 – XII ZR 45/06

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben?

Mit dem Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2006 der Abzug von Steuerberatungskosten, soweit diese nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen, im Rahmen der Sonderausgaben gestrichen.

Ein Finanzgericht hatte diese gesetzliche Neuregelung als verfassungskonform angesehen. Gegen dieses Urteil ist nunmehr ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof mit dem Aktenzeichen BFH X R 10/08 anhängig.

Gegen die Nichtabzugsfähigkeit kann damit ein **Einspruch** mit dem **Ruhen des Verfahrens** nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO verbunden werden.

NWB, Beratung aktuell 2008 S. 908

Vererblichkeit von Verlustvorträgen Verlustausgleich/Verlustabzug beim Erben

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat die Frage der Gel-

tendmachung von Verlusten des Erblassers beim Erben bzw. bei den Erben (vgl. 3/2005) unter **Änderung der bisherigen Rechtsprechung** entschieden.

„Der Erbe kann einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustabzug nach § 10d EStG nicht bei seiner eigenen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen."

Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist jedoch die bisherige gegenteilige Rechtsprechung weiterhin in allen Erbfällen anzuwenden, die bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieses Beschlusses eingetreten sind. Die Veröffentlichung erfolgte am 12.3.2008, so dass **Erbfälle ab dem 13.3.2008** von der neuen Rechtsprechung betroffen sind.

In der umfangreichen Begründung weist der Große Senat des Bundesfinanzhofes u. a. abschließend darauf hin, dass es der Finanzverwaltung unbenommen bleibt, auf der Grundlage der §§ 163 (abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen) und 227 AO (Steuererlass bei Unbilligkeit) einen weitergehenden typisierenden Vertrauensschutz zu gewähren. Außerdem kann auch „in seltenen und extrem gelagerten Konstellationen" im Einzelfall eine abweichende Steuerfestsetzung oder ein Steuererlass in Betracht kommen.

Anmerkung

„Rechtzeitigen" Gestaltungen zur Vermeidung nicht verrechneter Verluste beim Erblasser sollte nach dieser Rechtsprechungsänderung vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 17.12.2007, GrS 2/04 (DStR 2008 S. 545)
BFH-Pressemitteilung vom 12.3.2008

Umsatzsteuer-Vorauszahlung als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe

Werden die Einkünfte durch Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG) oder der Einnahmen über die Werbungskosten (z.B. Vermietung und Verpachtung) ermittelt , sind die Regelungen des § 11 EStG zur Vereinnahmung und Verausgabung zu berücksichtigen.

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen.

Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gelten diese Regelungen entsprechend.

Als „kurze Zeit" gilt dabei ein Zeitraum bis zu 10 Tagen.

Höchstrichterlich wurde hierzu in **Änderung der bisherigen Rechtsprechung** entschieden, dass Umsatzsteuer-Vorauszahlungen als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben in vorstehendem Sinne anzusehen sind.

„Eine für das vorangegangene Kalenderjahr geschuldete und zu Beginn des Folgejahres entrichtete Umsatzsteuer-Vorauszahlung ist als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe im vorangegangenen Veranlagungszeitraum abziehbar."

Der Umstand, dass es bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen auch zu Null-Feststellungen oder zu Umsatzsteuer-Erstattungen kommen kann, hindert die vorstehende Einordnung als wiederkehrende Ausgabe nicht.

Im Falle der Dauerfristverlängerung und monatlicher Voranmeldung betrifft dies die Umsatzsteuer-Voranmeldung für den November eines Jahres, wenn die Vorauszahlung bis spätestens zum 10. des Folgejahres bezahlt wird.

BFH-Urteil vom 1.8.2007 – XI R 48/05 (BB 2008 S. 654)

Pensionsverpflichtungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss

Das am 30.04.2007 verkündete Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze sieht eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre (bisher 65 Jahre) vor.

Bei einer entsprechenden vertraglichen Koppelung der Ansprüche aus einer betrieblichen Pensionszusage verlängert sich damit auch hier der Zeitraum des Erdienens.

Dies führt gegebenenfalls handelsrechtlich zu einer geringeren Rückstellungsbildung mit entsprechender Auflösung im Rahmen des Jahresabschlusses 2007 (Anpassung der Bewertung).

Steuerrechtlich soll nach vorliegenden Informationen ein Wahlrecht eingeräumt werden, die neue Altersgrenze bilanziell im Rahmen des Geschäftsjahres 2007 oder erst im Geschäftsjahr 2008 zu berücksichtigen. Denkbar ist auch eine zeitliche Verteilung der Bewertungsanpassung.

Aus Vereinfachungsgründen soll die vorstehende steuerliche Handhabung auch handelsrechtlich nicht beanstandet werden.

Erfolgt jedoch abweichend von der steuerlichen Handhabung handelsrechtlich eine Rückstellungsauflösung, sind latente Steuern passivierungspflichtig.

IdW - Fachnachrichten 2008 S. 61

Umsatzsteuer

Rechtsauffassung zum Vorsteuerabzug gemischt genutzter Gebäude bestätigt

Seit Jahren umstritten ist zwischen den Gerichten und der Finanzverwaltung der Vorsteuerabzug bei Erwerb und erheblichem Umbau gemischt genutzter Gebäude.

Nach Ansicht der **Finanzverwaltung** ist die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer nach dem Umsatzschlüssel (steuerpflichtige zu steuerfreien Umsätzen) nur dann zulässig, wenn keine andere Methode der wirtschaftlichen Zuordnung möglich ist. Die gegenteilige Auffassung des Bundesfinanzhofs wurde mit einem Nichtanwendungserlass beschieden, d.h. das Urteil sollte über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht angewendet werden

Der **Bundesfinanzhof** hat jetzt in einem erneuten Urteil unmissverständlich klargestellt, er **folge der Auffassung der Finanzverwaltung weiterhin nicht** und bestätigt damit sein früheres Urteil.

Für den Umfang des Vorsteuerabzugs bei Erwerb und erheblichem Umbau eines Gebäudes, das anschließend vom Erwerber für steuerpflichtige und steuerfreie Verwendungsumsätze vorgesehen ist, gelten folgende **Grundsätze**:

Vorgreiflich ist zu entscheiden, ob es sich bei den Umbaumaßnahmen nur um Erhaltungsaufwand am Gebäude oder um anschaffungsnahen Aufwand zur Gebäudeanschaffung handelt oder ob insgesamt die Herstellung eines neuen Gebäudes anzunehmen ist.

Vorsteuerbeträge, die den Gegenstand selbst (Gebäude) oder die Erhaltung, Nutzung oder Gebrauch des Gegenstands betreffen, sind gesondert zu beurteilen.

Handelt es sich insgesamt um Aufwendungen für das Gebäude selbst, kommt nur eine Aufteilung der gesamten Vorsteuerbeträge nach einem sachgerechten Aufteilungsmaßstab in Betracht (§ 15 Abs. 4 UStG). Dieser kann ein **Flächenschlüssel oder ein Umsatzschlüssel** sein.

Der Umfang der abziehbaren Vorsteuerbeträge auf sog. Erhaltungsaufwendungen an dem Gebäude kann sich danach richten, für welchen Nutzungsbereich des gemischt genutzten Gebäudes die Aufwendungen vorgenommen werden. Betreffen z.B. die Erhaltungsaufwendungen nur den zur steuerfreien Vermietung vorgesehenen Wohnteil, scheidet ein Vorsteuerabzug in vollem Umfang aus.

BFH-Urteil vom 22.11.2007 – V R 43/06 (BFH/NV 2008, S.513)
BMF – Schreiben vom 24.11.2004 – IV A 5 – S 7306 – 4/04 (BStBl. 2004 I S. 1125)
BMF – Schreiben vom 22.5.2007 – IV A 5 – S 7306/07/0003 (BStBl. 2007 I, S. 482)